**Mögliches Bescheidmuster Jugendamt an Träger**

**Bescheid über Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO)**

**Ihr Antrag vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrags bewillige ich Ihnen für die Zeit vom

**01.01.2021 bis 31.07.2021** einen Zuschuss in Höhe von

 **0,00 EUR**

(in Buchstaben: Euro)

zur Finanzierung von zusätzlichen Hilfskräften und der Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich, deren Qualifizierung sowie von Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung.

**Zweck der Billigkeitsleistung**

Die Mittel werden als Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO zur Verfügung gestellt. Die Billigkeitsleistung dient der Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastungen durch die Hygienevorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in Kindertageseinrichtungen. Die Billigkeitsleistung wird gewährt für Personalausgaben, Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das vorgenannte Personal sowie Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Ein Einsatz ist insbesondere bei folgenden Tätigkeiten möglich:

* Unterstützung bei der aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Kinder (häufigeres Händewaschen etc.)
* Unterstützung bei der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen
* Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion u.a.)
* Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen
* Materialbeschaffung
* Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
* Unterstützung auf dem Außengelände

Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist auszuschließen:

* Elterngespräche
* Beobachtung und Dokumentation
* Wickeln/Toilettengang
* Ruhephasen/Schlafsituationen
* Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote
* Eingewöhnung

**Weitere Bestimmungen**

1. Die Billigkeitsleistung erfolgt in Höhe der von Ihnen im o.g. Antrag dargestellten Summe. Die Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das eingesetzte Personal und für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung dürfen insgesamt maximal 10 % des Höchstbetrags der Billigkeitsleistung umfassen.
2. Das neu eingesetzte Personal hat vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII vorzulegen. Zusätzlich ist das neu eingesetzte Personal vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 IfSG vom Arbeitgeber zu belehren und es muss eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 IfSG vorliegen.
3. Die Schulungsmaßnahmen müssen Basiskenntnisse zu den Rahmenbedingungen, zur Zusammenarbeit sowie zur Hygiene und zu den Schutzstandards vermitteln.
4. Die Mittel werden auf das von Ihnen angegebene Konto ausgezahlt, sobald dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeiführen und die rechtzeitige Auszahlung sicherstellen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Diese Erklärung bitte ich in Ihrem Interesse umgehend einzureichen. Ein Vordruck für die Erklärung ist beigefügt und ist –sofern dieser elektronisch übersandt wird- vom Absender der/des Vertretungsberechtigten zu übermitteln.
5. Sollten weitere (Billigkeits-)Leistungen des Landes oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden, sind diese im Verwendungsnachweis bei den Einnahmen darzustellen.
6. Nicht benötigte Landesmittel sind bis 31.08.2021 auf mein Konto **(IBAN)** unter Angabe des Vertragsgegenstandes **(Vertragsgegenstand)** zurück zu überweisen. Damit die eingehenden Landesmittel einfacher zugeordnet werden können, bitte ich Sie dringend, mich vorab - gerne per Email - über die beabsichtigte Überweisung zu informieren.
7. Ein Verwendungsnachweis ist spätestens zum **30.10.2021** einzureichen.
	1. Für den Verwendungsnachweis ist das beigefügte Muster zu verwenden.

Belege über die Verwendung der Mittel sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

* 1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
	2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Billigkeitsleistung zu prüfen.
	3. Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Billigkeitsleistung zu prüfen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**